



Kein Treppenlift wegen der Ästhetik einer Baute

chk. Herr Steiner (Name geändert) hat Psychologie studiert und möchte jetzt sein Praktikum machen. Eine Stelle hat er schon, diese befindet sich allerdings im 2. Stock einer öffentlich zugänglichen Baute ohne Aufzug. Da Herr Steiner Rollstuhlfahrer ist, hat die Invalidenversicherung der Kostenübernahme für den Bau eines Treppenlifts zugestimmt. Nun erklärt sich aber der Eigentümer mit der Anpassung seiner Liegenschaft nur dann einverstanden, wenn er für die „ästhetische Einbusse“ finanziell entschädigt wird. Über Geschmack kann zweifelsohne gestritten werden. In diesem Fall ist aber festzustellen, dass die Liegenschaft in keiner Art und Weise durch Denkmalschutzvorschriften geschützt wird, und dass sie auch im Übrigen kaum über ästhetisch schützenswerte Elemente verfügt.

Égalité Handicap wurde durch die in diesem Kanton zuständige Stelle der pro Infirmis kontaktiert und hat sie rechtlich beraten. Da kein Baubewilligungsverfahren am Laufen ist, finden die Baubestimmungen des BehiG keine Anwendung. Und auch die BehiG Vorschriften zu den Dienstleistungen helfen nicht weiter: es wird nicht der Zugang zu einer Dienstleistung verweigert. Ohne gesetzlichen Druck scheiterten die Verhandlungen mit dem Eigentümer: Offenbar vermochten die besten Argumente ihn nicht zu überzeugen. Nicht einmal, dass er beim nächsten baubewilligungspflichtigen Umbau selber dafür aufkommen müssen, seine Liegenschaft behindertengerecht zu gestalten.

Pro Infirmis wird Medienarbeit leisten mit dem Ziel, die Öffentlichkeit für diese Problematik zu sensibilisieren. Und Herr Steiner wird jeden Tag zwei Stockwerke hinauf und hinunter getragen.